

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/5/27 1Ob96/03d, 3Ob153/03a, 1Ob130/06h, 6Ob243/06p, 4Ob196/07p, 9Ob48/12t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.2003

Norm

ABGB §364 A

ABGB §364 B2

ABGB §364 Abs3 D

ZPO §226 II B12

Rechtssatz

Die von der Judikatur entwickelten Grundsätze für die Formulierung eines Unterlassungsbegehrens zur Abwehr von (ortsunüblichen) Lärmeinwirkungen sind auch bei Lichtimmissionen heranzuziehen.

Es ist nicht stets erforderlich, einen bestimmten Wert in einer physikalischen Messeinheit anzugeben, den die Immissionen nicht übersteigen dürfen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 96/03d

Entscheidungstext OGH 27.05.2003 1 Ob 96/03d

- 3 Ob 153/03a

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 153/03a

Ähnlich; Beisatz: Hier: Bei Geruchsimmissionen ("Gestank") kommt die Anführung einer Messeinheit kaum in Betracht. (T1)

- 1 Ob 130/06h

Entscheidungstext OGH 11.07.2006 1 Ob 130/06h

Vgl auch; Beisatz: Was für die Unterlassung nicht ortsüblicher Lichtimmissionen gilt, muss im Kern für den umgekehrten Fall eines nicht ortsüblichen Entzugs von Licht im Sinn des §364 Abs3 ABGB gleichfalls gelten. (T2);

Beisatz: Ein Urteilsbegehren nach § 364 Abs3 ABGB setzt - vor dem Hintergrund der Bestimmungen des§226 Abs1 ZPO und des §7 Abs1 EO - nicht jedenfalls voraus, dass in ihm die angestrebte Untersagung des Entzugs von Licht oder Luft durch ein bestimmtes, in der Natur jederzeit nachvollziehbares Maß bezeichnet wird. Mangelt es an einer evidenten Überschreitung der ortsüblichen Immissionsintensität, so soll das Gericht im Urteilsspruch erforderlichenfalls den Umfang eines nicht mehr hinzunehmenden Entzugs von Licht oder Luft als Ergebnis seiner Interessenabwägung innerhalb der Grenzen des Begehrens näher determinieren. (T3); Veröff: SZ 2006/103

- 6 Ob 243/06p

Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 243/06p

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T3

- 4 Ob 196/07p

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 196/07p

Ähnlich; Beis wie T2; Veröff: SZ 2007/192

- 9 Ob 48/12t

Entscheidungstext OGH 24.07.2013 9 Ob 48/12t

Auch; Vgl Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117853

Im RIS seit

26.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at